

Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten

vom 09.09.2015, **Stand 10.05.2019**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die im Berufsbild KT geforderten Handlungskompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut

1.21 Arbeitsgebiet

1.211 Arbeitsfelder

Die KomplementärTherapeutin / der KomplementärTherapeut arbeitet überwiegend selbstständig erwerbend und alleinverantwortlich, aber auch angestellt und innerhalb eines interdisziplinären Teams

- in eigener Praxis oder Gemeinschaftspraxis,
- in medizinischen Gesundheitszentren,
- in Rehabilitationszentren, Spitälern, Kliniken,
- in Institutionen des Erziehungs- und Sozialwesens,
- in Wirtschaftsunternehmen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

1.212 Klientel

Die Dienstleistungen der KomplementärTherapie werden von allen Bevölkerungsgruppen in Anspruch genommen.

Im Rahmen ihrer beruflichen Weiterentwicklung können sich KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten auch spezialisieren, sei dies auf spezifische Zielgruppen (z.B. Säuglinge, Kinder und Jugendliche, Schwangere, risikobelastete Berufsgruppen, Seniorinnen und Senioren) oder auf spezifische Beschwerdebilder (z.B. Stressfolgen, Unfallfolgen usw.).

Zur Klientel gehören Personen, die die KomplementärTherapie als alleinige Behandlungsform wählen. Andere Personen nutzen die komplementärtherapeutische Arbeit vor oder parallel zu einer laufenden oder nach einer abgeschlossenen schulmedizinischen oder unfallbedingten Behandlung.

Die KomplementärTherapeutin/der KomplementärTherapeut behandelt und unterstützt Menschen

- bei somatischen und psychosomatischen Beschwerden,
- bei Befindlichkeitsstörungen und psychischem Leiden,
- bei medizinisch abgeklärten funktionellen Gesundheitsstörungen oder diffusen Beschwerden, die bisher keiner medizinischen Diagnose zugeordnet werden können,
- bei medizinisch abgeklärten Krankheiten und Behinderungen,
- nach Unfällen und medizinischen Eingriffen zur Rehabilitation.

Behandlungsziele sind im Wesentlichen:

- ganzheitliches Erfassen und Behandeln von Beschwerden,
- ganzheitliche Stärkung der Selbstregulierungskräfte des Organismus,
- Initiieren und Stärken von Genesungsprozessen,

- Vermeiden von Symptomverschlimmerungen,
- Verhindern oder Mildern von Sekundärproblemen bestimmter Krankheitsbilder,
- Erwerben neuer Sicht- und Handlungsweisen zur Stärkung der Genesungskompetenz,
- Erlernen eines besseren Umgangs mit Belastungen und Schmerzen,
- Wiedererlangen von körperlicher und seelischer Kraft, Stabilität und Flexibilität.

1.22 **Methoden der KomplementärTherapie**

Die OdA KT anerkennt Methoden anhand des "Reglements zur Anerkennung von Methoden der KomplementärTherapie OdA KT". Im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens legt die Träger-schaft einer Methode dar, dass ihre Methode dem "Berufsbild KomplementärTherapeutin / Kom-plementärTherapeut", den "Grundlagen der KomplementärTherapie" und den Kriterien für die Anerkennung einer Methode entspricht.

Folgende Methoden sind von der OdA KT als Methoden der KomplementärTherapie anerkannt:

Aufnahme in die Prüfungsordnung per 09.09 2015

- Ayurveda Therapie
- Craniosacral Therapie
- Eutonie
- Shiatsu
- Yoga Therapie

Aufnahme in die Prüfungsordnung per 14.01.2016

- Atemtherapie
- Akupressur Therapie
- Akupunktmassage-Therapie (APM-Therapie)
- Alexander Technik
- Heileurythmie
- Polarity
- Rebalancing
- Strukturelle Integration

Aufnahme in die Prüfungsordnung per 03.10.2016

- Feldenkrais Therapie
- Reflexzonentherapie

Aufnahme in die Prüfungsordnung per 04.05.2017

- Bewegungs- und Körpertherapie

Aufnahme in die Prüfungsordnung per 19.11.2018

- Biodynamik

Aufnahme in die Prüfungsordnung per 10.05.2019

- Kinesiologie

1.23 Handlungsbereiche

Die Tätigkeitsgebiete, die Aufgaben und die damit verbundenen beruflichen Kompetenzen der KomplementärTherapeutin und des KomplementärTherapeuten lassen sich folgenden Handlungsbereichen zuordnen:

- A Komplementärtherapeutisch handeln
- B Klientenbezogen zusammenarbeiten
- C Persönlichkeit entwickeln
- D Professionell handeln
- E Öffentlich und vernetzt arbeiten
- F Betrieb führen und organisieren

Die Handlungsbereiche A. und B. erfassen die *Kernkompetenzen* der KomplementärTherapeutin und des KomplementärTherapeuten. Sie widerspiegeln ihre Haupttätigkeit und befähigen sie zur komplementärtherapeutischen Arbeit mit den Klientinnen und Klienten sowie zur Zusammenarbeit mit Bezugs- und Fachpersonen.

Die Handlungsbereiche C. bis F. erfassen die *unterstützenden Handlungskompetenzen* der KomplementärTherapeutin und des KomplementärTherapeuten und befähigen sie, eigenverantwortlich und mehrheitlich selbstständig die Praxis führen und eingeforderte Qualitätsstandards erfüllen zu können.

Die Kompetenzen aller Handlungsbereiche geben der KomplementärTherapeutin und dem KomplementärTherapeuten die Fähigkeit, im eigenen Berufsfeld professionell handeln zu können.

1.24 Kompetenzprofil

		Berufliche Handlungskompetenzen											
		1	2	3	4	5							
Handlungsbereiche	Komplementärtherapeutisch handeln	Begegnen - leitet den therapeutischen Prozess ein	Bearbeiten - handelt körper- und prozesszentriert	Integrieren - vertieft das Prozessgeschehen	Transferieren - sichert die Nachhaltigkeit im Alltag	Leitet und gestaltet körperzentrierte Gruppenprozesse							
		Klientenbezogen zusammenarbeiten	Arbeitet fallbezogen mit Fachpersonen anderer Fachdisziplinen zusammen										
Kernkompetenzen	A	B	C	D	E	F							
							Persönlichkeit entwickeln	Professionalität handeln	Öffentlich und vernetzt arbeiten	Betrieb führen und organisieren			
											Entwickelt sich fachlich weiter	Entwickelt sich persönlich weiter	Pflegt das eigene Gleichgewicht
											Handelt nach berufsethischen Prinzipien	Engagiert sich für den Beruf und vertritt ihn	
Fördert die Gesundheit in der Gesellschaft	Sichert sich ein fachliches Netzwerk	Arbeitet als Fachperson im Team											
Führt die Praxis	Sichert und entwickelt die Qualität												
Unterstützende Kompetenzen													

1.25 **Kernkompetenzen**

A. Komplementärtherapeutisch handeln

Die KomplementärTherapeutin / der KomplementärTherapeut unterstützt methodenspezifisch über interaktive, körper- und prozesszentrierte Arbeitsweisen die Selbstregulierungskräfte beim Menschen, fördert gezielt seine Selbstwahrnehmung und verhilft ihm zu nachhaltig wirksamen, ressourcen- und kompetenzorientierten Genesungsprozessen.

In einzelnen Methoden erfolgt komplementärtherapeutisches Handeln *zusätzlich* auch in Kleingruppen, was ergänzende Handlungskompetenzen verlangt.

<p>A 1</p> <p>Begegnen – leitet den therapeutischen Prozess ein</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten begegnen ihren Klientinnen und Klienten in einer empathischen und erkundenden Haltung. Sie bauen eine vertrauensvolle Beziehung zu ihnen auf und respektieren deren Interessen, Werte und Rechte. Sie gestalten eine methodenbasierte Befundaufnahme. Sie entwickeln die Therapieziele und den Therapieplan körper- und prozesszentriert gemeinsam mit ihren Klientinnen und Klienten. Sie verstehen ihre Klientinnen und Klienten von Beginn an als Mitgestaltende des Prozessgeschehens. Sie erkennen ihre Zuständigkeit und die damit verbundenen fachlichen Grenzen.</p>
<p>A 2</p> <p>Bearbeiten – handelt körper- und prozesszentriert</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten gestalten den Therapieprozess methodenspezifisch mit interaktiv ausgerichteter Berührungs-, Bewegungs-, Atem- und Energiearbeit. Sie fördern gezielt die Selbstregulierungskräfte ihrer Klientinnen und Klienten. Sie vermitteln neue körperliche Erfahrungen und setzen Selbstwahrnehmungs- und Genesungsprozesse in Gang. Sie bewirken, dass die Klientinnen und Klienten ihre Beschwerden und Beeinträchtigungen als verstehbar und beeinflussbar erleben.</p>
<p>A 3</p> <p>Integrieren - vertieft das Prozessgeschehen</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten reflektieren zusammen mit den Klientinnen und Klienten fortlaufend den Therapieverlauf. Sie leiten die Klientinnen und Klienten dazu an, Veränderungen wahrzunehmen sowie ihre persönliche Einflussnahme zu beobachten und zu interpretieren. Sie vermitteln Mittel und Wege zur Unterstützung der Genesung. Sie überprüfen gemeinsam die Therapieplanung und modifizieren diese, damit der Genesungsprozess weiter fortschreiten kann und die Klientinnen und Klienten an Genesungskompetenz gewinnen.</p>
<p>A 4</p> <p>Transferieren - sichert die Nachhaltigkeit im Alltag</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten planen und sichern die Nachhaltigkeit des Therapieprozesses und führen zu einem erfolgreichen Therapieabschluss hin. Sie geben gezielte Unterstützung, damit ihre Klientinnen und Klienten die positiv erfahrenen Veränderungen und Verhaltensweisen im Lebens- und Berufsalltag selbstkompetent weiterführen und verankern.</p>

<p>A 5</p> <p>Gestaltet körperzentrierte Gruppenprozesse</p> <p>Betrifft einzelne Methoden der KT, die <i>zusätzlich</i> auch mit Kleingruppen arbeiten.</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten unterstützen ganzheitliche Genesungsprozesse zusätzlich mit der Arbeit in der Gruppe. Sie geben den Teilnehmenden methodenspezifisch verbale und körperliche Anleitungen hinsichtlich Bewegung, Haltung, Stimme und Atmung. Sie ermöglichen ihnen, ihre Erfahrungen wahrnehmen und einordnen zu können. Sie bieten einen therapeutischen Rahmen, um in der Gruppe neue Herangehensweisen im Umgang mit sich zu erkunden und auszuprobieren. Sie unterstützen die Teilnehmenden, gefundene Neuorientierungen in ihren Alltag zu transferieren. Sie nutzen das Potenzial der Gruppe zur gegenseitigen Hilfestellung, Ermutigung und Wertschätzung.</p>
--	---

B. Klientenbezogen zusammenarbeiten

Die KomplementärTherapeutin / der KomplementärTherapeut arbeitet je nach Fallkonstellation mit Bezugspersonen und anderen Fachpersonen zusammen.

<p>B 1</p> <p>Arbeitet fallbezogen mit Bezugspersonen zusammen</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten beziehen bei Bedarf Bezugspersonen der Klientin und des Klienten wie Eltern, Partner/innen usw. in den Therapieprozess mit ein. Sie geben ihnen die nötige emotionale und fachliche Unterstützung, damit sie die Klientin und den Klienten in ihrem Genesungsprozess sinnvoll unterstützen können. Sie erreichen damit eine höhere Wirksamkeit der Therapie und sichern deren Nachhaltigkeit im Alltag.</p>
<p>B 2</p> <p>Arbeitet fallbezogen mit Fachpersonen anderer Fachdisziplinen zusammen</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten arbeiten mit anderen Berufstätigen und Fachstellen des Gesundheits-, Erziehungs-, Sozial- und Versicherungswesens zusammen. Sie tun dies stets in Absprache mit der Klientin und dem Klienten oder deren Bezugspersonen.</p>

1.26 Unterstützende Kompetenzen

C. Persönlichkeit entwickeln

Die KomplementärTherapeutin / der KomplementärTherapeut entwickelt sich fortlaufend fachlich und persönlich weiter und pflegt das eigene Gleichgewicht.

<p>C 1</p> <p>Entwickelt sich fachlich weiter</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten handeln nach dem aktuellen Wissensstand des Berufs. Sie reflektieren die eigene Berufstätigkeit und erweitern und verfeinern fortwährend ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen.</p>
<p>C 2</p> <p>Entwickelt sich persönlich weiter</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten reflektieren ihren persönlichen Entwicklungsstand. Sie gestalten ihre stetige persönliche Entwicklung in Verbindung mit ihrer beruflichen Tätigkeit.</p>
<p>C 3</p> <p>Pflegt das eigene Gleichgewicht</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten sind sich der besonderen Herausforderungen ihres Berufs bewusst und können mit Belastungen umgehen. Sie erkennen Anzeichen der körperlich-seelischen Überlastung und handeln entsprechend.</p>

D. Professionell handeln

<p>D 1</p> <p>Handelt nach berufsethischen Prinzipien</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten sind in ihrem beruflichen Handeln berufsethischen Grundsätzen verpflichtet. Sie halten sich an die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Berufstätigkeit. Sie arbeiten fachkompetent und respektieren fachliche und persönliche Grenzen.</p>
<p>D 2</p> <p>Engagiert sich für den Beruf und vertritt ihn</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten unterstützen die Berufsentwicklung und tragen zu einer positiven Wahrnehmung des Berufs in der Öffentlichkeit bei.</p>

E. Öffentlich und vernetzt arbeiten

<p>E 1</p> <p>Fördert die Gesundheit in der Gesellschaft</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten engagieren sich für die allgemeine Gesundheitsförderung. Sie gestalten eigene oder unterstützen bestehende Aktivitäten, um durch ihre berufliche Sichtweise gesundheitsstiftend zu wirken.</p>
<p>E 2</p> <p>Sichert sich ein fachliches Netzwerk</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten organisieren sich ein interdisziplinäres Netzwerk. Sie kooperieren mit Fachpersonen und Organisationen der eigenen und anderen Berufsgruppen und pflegen einen fachlichen Austausch.</p>
<p>E 3</p> <p>Arbeitet als Fachperson im Team</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten können in Gruppenpraxen, in interdisziplinären Teams, Projekten und Netzwerken des Gesundheits-, Sozial- und Erziehungswesens arbeiten.</p>

F. Betrieb führen und organisieren

<p>F 1</p> <p>Führt die Praxis</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten führen die Praxis unternehmerisch nach ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Grundsätzen. Sie stellen den Betriebsablauf und die Administration sicher. Sie dokumentieren ihre therapeutische Tätigkeit. Sie richten die Praxis ein und unterhalten deren Infrastruktur.</p>
<p>F 2</p> <p>Sichert und entwickelt die Qualität</p>	<p>KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten überprüfen regelmässig die Qualität der eigenen Berufsarbeit und treffen Massnahmen zur gezielten Qualitätssicherung und -entwicklung.</p>

1.27 Positionierung im Gesundheitswesen

Der Beruf "KomplementärTherapeut/KomplementärTherapeut" ist ein eidgenössisch anerkannter Beruf, der im Gesundheitswesen eine ergänzende Rolle zum bestehenden Dienstleistungsangebot einnimmt. Folgende Merkmale prägen den Beruf:

- Beziehungsorientiert – KomplementärTherapie setzt die wertschätzende, vertrauensvolle therapeutische Beziehung in den Mittelpunkt, die einen Raum gestaltet, der Selbstheilungsprozesse ermöglicht und verstärkt.
- Ganzheitlicher Ansatz – KomplementärTherapie spricht den Menschen als Ganzes an, d.h. in seinen körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Dimensionen und deren Zusammenspiel.
- Individueller Therapieprozess – KomplementärTherapie geht vom individuellen Befinden, Zustand und Potenzial der Einzelperson aus. Sie ist durch eine individuelle, situationsbezogene und gemeinsam sich entwickelnde Vorgehensweise gekennzeichnet.
- Stärkung der Selbstregulation – KomplementärTherapie unterstützt die selbstregulativen Kräfte und Kompetenzen. Diese gezielte positive Einflussnahme bewirkt die Reduktion bzw. das Abklingen jener Symptome, die Ausdruck einer beeinträchtigten Selbstregulation sind.
- Körper- und prozesszentriert – KomplementärTherapie setzt am Körper an: Mit Berührungs-, Bewegungs-, Atem- und Energiearbeit werden körperliche Zustände erfahrbar und beeinflussbar gemacht. Anleitung und Gespräch erfolgen in Verbindung mit der körperzentrierten Arbeit und ergänzen diese. Sie ermöglichen, die körperlich ausgelösten Prozesse zu reflektieren und zu integrieren.
- Ressourcenorientiert – KomplementärTherapie setzt bei dem an, was Klientinnen und Klienten als die Genesung stärkende Handlungs- und Bewältigungsfähigkeiten erkennen und fördert und erweitert systematisch diese Ressourcen.

1.271 Bezug zur Schulmedizin

Ergänzend zur obigen Kennzeichnung ergeben sich folgende weitere Merkmale:

- Komplementarität – Komplementärtherapie ersetzt nicht die Schulmedizin, sondern wirkt ergänzend. KomplementärTherapie kann unabhängig von schulmedizinischen Behandlungen, aber auch vor, parallel oder daran anschliessend genutzt werden.
- Befunderhebung – KomplementärTherapie erfasst methodenspezifisch das Beschwerdebild, bisherige Bewältigungswege und vorhandene Ressourcen; in ihrer körper- und prozesszentrierten Arbeitsweise berücksichtigt sie allfällig vorliegende schulmedizinische Befunde. KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten erstellen keine schulmedizinischen Diagnosen und sind nicht erste Anlaufstelle bei akuten Erkrankungen.
- Grenzen – KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten verpflichten sich
 - o andere, parallel zur KomplementärTherapie laufende Behandlungen zu respektieren,
 - o bei Beschwerdebildern, die eine spezifische Abklärung und Behandlung erforderlich machen, entsprechende Fachpersonen zu empfehlen bzw. deren Konsultation einzufordern,
 - o die Therapie abzuschliessen, wenn keine Verbesserung der Regulationsfähigkeit und des Wohlbefindens feststellbar ist.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern und der Präsidentin / dem Präsidenten zusammen. Mitglieder und Präsidium werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission

- a) erlässt nach Genehmigung durch die Trägerschaft die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert diese nach Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft periodisch;
- b) setzt nach vorgängiger Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt nach vorgängiger Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung und aktualisiert das Qualifikationsprofil entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes regelmässig nach Genehmigung durch die Trägerschaft.

- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem dafür geeigneten Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Nachweise und Dokumente
- b) Angabe der Prüfungssprache
- c) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
- d) ein aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer folgende Nachweise erbringt:

- a) einen Abschluss auf mindestens Sekundarstufe II oder äquivalent;
- b) ein Branchenzertifikat der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie;
- c) mindestens 2 Jahre komplementärtherapeutische Berufspraxis mit einem Arbeitspensum von minimal 50% oder mindestens 3 Jahre mit einem Arbeitspensum von minimal 30%;
- d) 36 Stunden Supervision im Zeitraum der deklarierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis bei von der OdA KT zugelassenen Supervisorinnen und Supervisoren.

Über die Zulassung bei Vorliegen von Einträgen im Zentralstrafregister entscheidet die Prüfungskommission.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige Abgabe der Fallstudie.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor dem Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das eidgenössische Register der Diplominhaberinnen und -inhaber sowie auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

¹Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, die es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht oder nicht fristgerecht zurücktritt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, die die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidierenden.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen, jedoch mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.
Als entschuldbare Gründe gelten insbesondere:
 - a) Mutterschaft
 - b) Krankheit und Unfall
 - c) Todesfall im engeren Umfeld
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet

- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten sowie Expertinnen und Experten der spezifischen vorbereitenden Kurse und der komplementärtherapeutischen Ausbildung, an der die Kandidatin / der Kandidat teilgenommen hat, Supervisorinnen und Supervisoren, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Teamkolleginnen und Teamkollegen der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten sowie Expertinnen und Experten der spezifischen vorbereitenden Kurse und der komplementärtherapeutischen Ausbildung, an der die Kandidatin / der Kandidat teilgenommen hat, Supervisorinnen und Supervisoren, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Teamkolleginnen und Teamkollegen treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 Prüfung

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile mit folgender Dauer:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit/Umfang
1 Fallstudie	schriftlich	vorgängig zu erstellen 15-20 Seiten
2 Fachgespräch zur Fallstudie	mündlich	45 Min.
3 Analyse und Reflexion komplexer Arbeitssituationen	Position mündlich und Position schriftlich	30 Min. 105 Min.
4 Bearbeitung spezifischer Fachthemen	schriftlich	105 Min.
Total		285 Min.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsschwerpunkte

- 5.21 Alle im Berufsbild KT definierten Handlungsbereiche A–F mit den entsprechenden Kompetenzen sind Gegenstand der Höheren Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten. Übergeordnete Prüfungsschwerpunkte aller Prüfungsteile sind:

- Vernetzung der Kompetenzen des Berufsbilds KT
- Vertieftes Verständnis des komplementärtherapeutischen Handelns
- Gestaltung einer therapeutischen Beziehung und Interaktion
- Erfahrungsbasiertes Bearbeiten offener Aufgabenstellungen durch ganzheitliches Verstehen und Erkennen
- Reflexion des komplementärtherapeutischen Handelns
- Bewusstsein der Verantwortung für das eigene Handeln

5.22 Prüfungsschwerpunkte der einzelnen Prüfungsteile

Prüfungsteil 1: Fallstudie

- Integration und Vernetzung der Kompetenzen gemäss Berufsbild KT in der konkreten Arbeit mit der Klientin / dem Klienten
- Reflexion des Prozesses der Klientin / des Klienten
- Reflexion des eigenen Handelns, der komplementärtherapeutischen Rolle und der eigenen Grenzen

Prüfungsteil 2: Fachgespräch zur Fallstudie

- Verinnerlichung von Berufsbild KT und Grundlagen der KT im beruflichen Handeln
- Fähigkeit zur Reflexion des eigenen komplementärtherapeutischen Handelns, der ausgelösten Prozesse und erzielten Wirkungen sowie die Entwicklung und Beurteilung von Handlungsalternativen
- Klarheit in Bezug auf Berufsrolle, Berufsverständnis und professionelle Haltung
- Präsentations-, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit

Prüfungsteil 3: Analyse und Reflexion komplexer Arbeitssituationen

- Angemessenes Handeln in komplexen Arbeitssituationen
- Ganzheitliches und erfahrungsgestütztes Erfassen von Klientinnen/Klienten und ihren Situationen

Prüfungsteil 4: Bearbeitung spezifischer Fachthemen

- Erfahrungsbasiertes Bearbeiten von Themenstellungen zu den Handlungsbereichen der KomplementärTherapie unter Berücksichtigung des praxis- und anwendungsbezogenen Wissens des Tronc Commun KT
- Vertieftes Verständnis des Berufsbildes KT und der Grundlagen der KT

5.3 Prüfungsanforderungen

- 5.31 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziffer 2.21 Bst. a).
- 5.32 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild KT die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 Beurteilung und Notengebung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note 4.0 bewertet wurde.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt (gemäss Ziffer 4.21)
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Methode/n der KomplementärTherapie gemäss Branchenzertifikat
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 Diplom, Titel und Verfahren

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **KomplementärTherapeut/in mit eidgenössischem Diplom**
- **Thérapeute Complémentaire avec diplôme fédéral**
- **Terapista Complementare con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Complementary Therapist, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 Deckung der Prüfungskosten

8.1 Der Vorstand der Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Übergangsbestimmungen

9.11 Wer das Branchendiplom der OdA KTTC in einer von der OdA KT anerkannten Methode besitzt, kann innerhalb von 7 Jahren nach Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten gemäss Ziffer 1.22 bei der OdA KT die Ausstellung des eidgenössischen Diploms beantragen.

9.12 Wer

- a) zum Zeitpunkt der Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten gemäss Ziffer 1.22
 - die Methode seit mindestens 5 Jahren mit einem Arbeitspensum von minimal 30% beruflich praktiziert, oder
 - die Methode seit mindestens 4 Jahren mit einem Arbeitspensum von minimal 50% beruflich praktiziert

und

- b) das Branchenzertifikat über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt hat,

kann ohne Nachweis der Supervision gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.31 d direkt zur eidgenössischen Höheren Fachprüfung zugelassen werden.

Diese Regelung gilt während 7 Jahren ab Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten.

9.13 Wer das Diplom gemäss Ziff. 9.11 erwerben will, hat der Prüfungskommission ein entsprechendes gebührenpflichtiges Gesuch zu stellen.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation in Kraft.

10 Erlass Änderung

Solothurn, 10.05.2019

Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie

Andrea Bürki
Präsidentin OdA KT

Michael Rüegg
Präsident Prüfungskommission OdA KT

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 10.05.2019

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

Remy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung